

das Zürcher Bürgerrecht wirklich nicht besaß, geht m. E. daraus einwandfrei hervor, daß sein gleichnamiger Sohn, der seit 1549 Leutpriester am Großmünster war, erst im Jahre 1551 das Bürgerrecht geschenkt bekam. Der Eintrag im Bürgerbuch, Band B, Fol. 386, lautet: „Meister Ulrich Zwynngli ist umb deßwillen, das sin Herr Vatter selig, ouch deß Namenns, gemeynen Statt im vorderisten Predigampt vyl Jar thrüwlich vorgestandenn und demnach inn irenn Nöten umbkommenn, das Burgkrecht geschenckt Mittwuchs deß 21. Tag Jenners 1551.“ Hätte der Vater das Bürgerrecht besessen, so wäre auch der Sohn Bürger gewesen und hätte das Bürgerrecht nicht erst erwerben müssen. Es mag merkwürdig erscheinen, daß der Toggenburger Zwingli, der während eines Dezenniums der eigentliche Leiter von Zürichs Politik war, ein Landesfremder geblieben ist. Bedenken wir aber, daß vor der Reformation für die Geistlichen keine Notwendigkeit bestand, Stadtbürger zu werden, und daß Zwingli, dessen Leben ja einen vorzeitigen Abschluß fand, nur an das Wohl Zürichs, nicht an eigene Vorteile dachte, so verstehen wir, warum er es unterließ, sich um das städtische Bürgerrecht zu bewerben. Zwingli stand übrigens in dieser Hinsicht nicht vereinzelt da. Sein Amtsbruder, der Elsässer Leo Jud, der seit 1522 Pfarrer von St. Peter war, wurde erst 1538 Zürcher Bürger. Im Bürgerbuch, Band A, Fol. 237, lesen wir: „Umb der thrüw müg unnd arbeyt willenn, so meister Leo Jud bi St. Peter inn myner herren statt inn verkündung göttlichs worts nun vyl Jar gehept hat, habenn myne herren ime ir burgkrecht fry uß gnadenn geschenckt. Beschach uff mittwuchen des xx. tags Hornungs 1538. Den burgereyd hat er geschworen. Ist auß dem Elsaß.“

Die Beispiele lassen sich vermehren: Theodor Buchmann (Bibliander), 1531 Zwinglis Nachfolger in der theologischen Professur, kaufte das Bürgerrecht 1546 um 3 Gulden. Johannes Stumpf, seit 1522 Pfarrer zu Bubikon, erhielt, zusammen mit seinem Sohn Hans Rudolf, das Bürgerrecht 1548 geschenkt. Wolfgang Haller, Sohn des bei Kappel gefallenen Pfarrers Johannes Haller, wurde 1545 Pfarrer zu Hausen, 1552 Archidiakon am Großmünster, am 28. Juni 1555 Nachfolger des Propsts Felix Frey als Verwalter des Chorherrenstifts und erst am 13. November des gleichen Jahres Bürger von Zürich. **A. Corrodi-Sulzer.**

Literatur.

Hans Schultheß. Die politische Bedeutung der Zünfte im zürcherischen Staatswesen (1336—1866). 22 Seiten. Zürich, Schultheß & Co. Fr. 1.40.

Dieser vor der Gelehrten Gesellschaft in Zürich gehaltene Vortrag gibt einen knapp gehaltenen, straffen Aufriß der zürcherischen Zunftgeschichte nach ihrer politischen Einflußsphäre, vom ersten Emporkommen an im Bunde mit den Rittern (Rudolf Brun 1336) bis zum Verluste des letzten Restes politischer Tätigkeit 1866. Die Zwingliana interessiert besonders der in der Mitte liegende Teil: Zwingli im Bunde mit den Zünften. Mit Recht heißt es: „Zwinglis Lebenswerk, die Reformation, wäre ohne die tatkräftige Unterstützung der Zünfte kaum zur bleibenden Institution geworden. Zwingli und die Zünfte sind unzertrennlich, ohne die Zünfte hätte der Reformator den Widerstand der Altgesinnten kaum überwunden, ohne Zwingli wären aber auch die Zünfte niemals zu ihrer späteren Bedeutung gelangt.“ Damit die Versehen sich nicht festsetzen, seien die von W. Schnyder in der Zeitschr. für schweiz. Gesch. VI, 1926, S. 397 gegebenen zwei Berichtigungen notiert: der Große Rat der 200 ist schon 1351 nachweisbar (zu S. 7), Jakob Glenter, der Zunftmeister zur Gerwe, war schon 1412 Bürgermeister. Der fesselnd und gemeinverständlich geschriebene Vortrag sei der Beachtung an gelegentlichst empfohlen.

W. K.